

Merkblatt

Sömmerungsbeiträge und -vorschriften

Auszahlung der Beiträge

Dem Kanton werden die Informationen zu den Tieren der Rinder- und Pferdegattung aus der TVD nach Abschluss der Sömmerung übermittelt. Deshalb erfolgt die Auszahlung erst anfangs Dezember. Für die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben können die folgenden drei Beitragsarten ausgerichtet werden: Sömmerungsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge.

Anmeldung/Erhebung

Der Stichtag ist unverändert der 25. Juli. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 10. August bis 31. August. Der Bestand der gesömmerten Tiere der Rinder- und Pferdegattung wird nach Abschluss der Sömmerung (31. Oktober) aus der TVD herangezogen. Schafe und Ziegen müssen auf www.agate.ch deklariert werden.

Beitragsansätze

Gemolkene Tiere	Fr. 440.00 pro NST
Übrige RGVE	Fr. 400.00 pro NST
Schafe* bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz	Fr. 400.00 pro NST
Schafe* bei Umtriebsweide	Fr. 320.00 pro NST
Übrige Schafweiden*	Fr. 120.00 pro NST

(*mit Ausnahme von Milchschafen)

Prognose Bestossung beim Rindvieh und Tiere der Pferdegattung

Die Tierverkehrsdatenbank (TVD) stellt im GVE-Rechner eine Bestossungsprognose zur Verfügung. Mit dieser Prognose können Sömmerungsbetriebe ihren Aufenthalt auf der Alp noch besser planen und optimieren und damit auch Beitragskürzungen oder -Ausschlüsse vermeiden. Für die Berechnung müssen der verfügte Normalbesatz (NST) und das voraussichtliche Abfahrtsdatum eingegeben werden. Basierend auf dem erfassten Rindvieh- und Pferdebestand in der TVD wird die individuelle Prognose für den Aufenthalt auf der Alp berechnet. Damit kann ein potentieller Über- oder Unterbesatz, welcher zu Beitragskürzungen führt, schnell festgestellt werden.

Biodiversitätsbeiträge (BD)

Artenreiche Grün- und Streueflächen mit hoher floristischer Qualität erhalten Biodiversitätsbeiträge (BD). Objekte von nationaler Bedeutung mit Vereinbarung (NHG) sind direkt beitragsberechtigt, sofern sie angemeldet wurden. Der Beitragsansatz beträgt Fr. 150.00 pro Hektare, max. je doch Fr. 300.00 pro NST. Die Grundkontrolle findet nach Einreichung des Gesuchs für die Qualitätsüberprüfung statt. Die Kosten für das Attest trägt der Landwirt. Die Anmeldung für Biodiversitätsbeiträge erfolgt in der Zeit vom 10. August bis am 31. August.

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)

Die Anmeldung von LQ-Massnahmen, welche im laufenden Jahr zusätzlich umgesetzt werden, erfolgt (rückwirkend) während der Sömmerungsmeldung im August. Dabei sind die aktuellen Anforderungen gemäss den Massnahmenblättern Landschaftsqualität, Stand Dezember 2019, massgebend.

Düngerzufuhr

Auf Sömmerungsbetrieben dürfen grundsätzlich nur alpeigene Dünger verwendet werden. Für die Zufuhr von alpfernden Düngern wie mineralischem Phosphor, Kali, Kalk und Mist ist eine Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) notwendig. Eine Düngerzufuhr kann nur auf Gesuch hin bewilligt werden. Die Anforderungen dafür sind im Merkblatt und im Gesuch "Düngerzufuhr auf Alpen" festgehalten. Diese Dokumente stehen unter www.lawa.lu.ch zur Verfügung.

Problempflanzen / Verbuschung / Vergandung

Die Problempflanzen sind zu bekämpfen und deren Ausbreitung ist zu verhindern (Blacken, Ackerkratzdisteln, Farn, Alpen- und Wasserkreuzkraut etc.). Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen. Der Herbizideinsatz ist wie folgt geregelt: Die Einzelstockbehandlung ist möglich, Flächenbehandlungen sind nur im Rahmen eines Sanierungsplanes zulässig. Der Sanierungsplan ist durch den Bewirtschafter in Auftrag zu geben. Die Bewilligung wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erteilt.

Futterzufuhr

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode erlaubt. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht. Für die Aufzeichnungen ist das Formular «Futterzufuhr auf Sömmerungsbetriebe» zu verwenden. Es steht unter www.lawa.lu.ch zur Verfügung.

Weidenetze für Umtriebsweiden Schafe

Die Verwendung von Weidenetzen für Umtriebsweiden ist lediglich während der zugelassenen Aufenthaltsdauer in schwierigem Gelände und bei hohem Weidedruck zulässig. Bei Koppelwechsel müssen die Netze umgehend entfernt werden. Bei Problemen mit Wildtieren kann der Kanton zudem Einschränkungen oder ein Verbot der Verwendung aussprechen.

Direktkontakte:

Sömmerungsbeiträge, -vorschriften, Besatz: Peter Zihlmann, Tel. 041 349 74 11,

peter.zihlmann@lu.ch

Landschaftsqualitätsbeiträge

Carol Federer, Tel. 041 349 74 64,

carol.federer@lu.ch

Biodiversitätsbeiträge

Franziska Infanger, Tel. 041 349 74 61,

franziska.infanger@lu.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Juli 2021